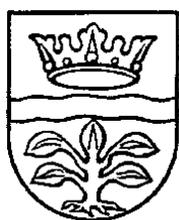




■ Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon 0261/108-214 oder kostenloses Download unter www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

AMTSBLATT

Nr. 02/2024 Ausgegeben am 19.01.2024 Seite 014

Inhalt:

1. Bekanntmachung einer Mandatsniederlegung und Berufung eines neuen Kreistagsmitgliedes
Seite 015
2. Bekanntmachung einer nicht erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung
Seite 016
3. Nachrichtliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2022 des Eigenbetriebes Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig (Betriebszweige Wasserwerk und Abwasserwerk)
Seite 017
4. Bekanntmachung zur Europawahl für Unionsbürger
Seite 018-019

Bekanntmachung

Aufgrund des § 66 Abs. 3 Satz 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) vom 11.10.1983 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2023 (GVBl. S. 389), wird hiermit bekannt gemacht, dass anstelle des Kreistagsmitgliedes Gerhard Masberg, 56626 Andernach, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), der sein Mandat zum 23.11.2023 mit sofortiger Wirkung niedergelegt hat,

**Herr Peter Moskopp, 56220 Kettig,
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),**

gemäß § 45 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133,257), in den Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz berufen wurde.

Koblenz, 05.01.2024

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz
als Kreiswahlleiter

Bekanntgabe

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, als zuständige Genehmigungsbehörde gibt bekannt, dass im Rahmen des unter dem Az: W-70 - 2022 - 31888 geführten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz - WHG –

Antragstellerin: Frau Christel und Herr Manfred Matthias Görgen, 56729 Herresbach, Auf der Strehl 10

Standort: Gemarkung Baar, Flur 15, Flurstücke 24/1, 117/1

eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau im Sinne §§ 67, 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), für das gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 und 3 des UVPG aufgeführten Schutz- und Bewertungskriterien berührt werden.

Die wasserrechtliche Zulassung erfolgt daher als Plangenehmigung.

Die Bekanntmachung wird auch veröffentlicht auf der Internetseite
<https://www.uvp-verbund.de/>

Koblenz, den 16.01.2024
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

„Nachfolgend abgedruckte öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 10.01.2024 in der Zeitung „Blick aktuell“ Ausgabe Mendig.
NACHRICHTLICH erfolgt ein Abdruck des Veröffentlichungstextes.“

Jahresabschlüsse 2022 des Eigenbetriebes Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig (Betriebszweige Wasserwerk und Abwasserwerk)

Die von der Verbandsversammlung am 23.11.2023 festgestellten Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes (Betriebszweige Wasserwerk und Abwasserwerk) für das Wirtschaftsjahr 2022 mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers liegen gemäß § 27 der Eigenbetriebs -und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in der Zeit vom 19.01.2024 bis 30.01.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, -Eigenbetrieb Wasser - und Abwasserwerk-, Marktplatz 3, Zimmer 84, wie folgt aus:

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr,

Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung wird der Jahresgewinn für den Betriebszweig Wasserwerk, sowie für den Betriebszweig Abwasserwerk den allgemeinen Rücklagen zugeführt.

Mendig, den 11.01.2024

Wasser- und Abwasserwerk
E i g e n b e t r i e b
Konversion Flugplatz Mendig

Jörg Lempertz

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament
in der Bundesrepublik Deutschland am 09. Juni 2024

Am 09. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinander folgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,

3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Koblenz, 12.01.2024

Der Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz
- zugleich Kreiswahlleiter –

gez. Dr. Alexander Saftig